

**Änderungen der Verwaltungsvollstreckung:
Stand 16.12.2012**

Vollstreckungsverfahren vom 01.01. – XX.XX.2013 (betrifft alle):	
Verwaltungsvollstreckung:	Über die dynamische Verweisung in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG auf das 8. Buch der ZPO stehen den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden die ab 01.01.2013 geltenden Möglichkeiten nach §§ 802a ff. ZPO für die Gerichtsvollziehvollstreckung zur Verfügung. Veränderte Gerichtsvollzieheraufträge sind erforderlich.
Eigene Auskunftsmöglichkeiten beim zentralen Vollstreckungsgericht:	
Schuldnerverzeichnis für Einträge ab 01.01.2013:	Nach § 882f Abs. 1 Nr. 1 ZPO können Auskünfte bezogen werden. Diese Auskünfte sind kostenpflichtig. Pro Datensatz fallen 4,50 € an (Anlage Nr. 2.4 zu § 1 Abs. 3 LJKostG).
Vermögensverzeichnis für Einträge ab 01.01.2013:	Auskunftsberechtigung gemäß § 802k Abs. 2 Nr. 3 ZPO.

Vollstreckungsverfahren ab XX.XX.2013:			
Verwaltungsvollstreckung:			
↓		↓	
kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände:		Große Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreis und Bezirke:	
Keine Ablaufänderung zu oben. Rechtsgrundlage nun Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG.		Befugnisse nach Art. 26 Abs. 2a VwZVG	
		↙ ↘	
		Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach § 802c ZPO zur Einholung einer Vermögensauskunft.	Selbstabnahme die Vermögensauskunft bzw. Veranlassung von Einträgen ins Schuldnerverzeichnis. Das Gerichtsvollzieherverfahren wird als Behördenverfahren durchgeführt. Eigenes Formularwesen.
Eigene Auskunftsmöglichkeiten beim zentralen Vollstreckungsgericht:			
↓		↓	
kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände:		Große Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreis und Bezirke:	
Schuldnerverzeichnis	Vermögensverzeichnis	Schuldnerverzeichnis	Vermögensverzeichnis
↓	↓	↓	↓
Keine Änderung zu oben.	Keine Änderung zu oben.	Als einlieferungsberechtigte Behörde nach Art. 26 Abs. 2a VwZVG kostenfreier Zugriff.	Kostenlose Abrufmöglichkeit nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG i.V.m. § 802k Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 ZPO bei Gerichtsvollzieherverfahren bzw. Selbstabnahme.